

Walter Odersky  
Ansprache am 14. November in der Residenz in München

Herr Präsident, hohe festliche Versammlung,

ich danke Ihnen, Herr Präsident Mertl und dem Vorstand des Bayerischen Anwaltverbandes für die Verleihung des Max-Friedlaender-Preises. Ich freue mich über diese Ehrung und schätze sie hoch. Sie ist mir ein Zeichen der guten Verbindung der Anwaltschaft nicht nur mit meiner Person, sondern mit der Justiz, für die ich stehe. Und ich erwidere diese Haltung in meiner Wertschätzung für die Rechtsanwaltschaft.

Der Preis erinnert an Max Friedlaender und trägt seinen Namen. Er war äußerst erfolgreich und angesehen als Anwalt, als Wissenschaftler und Berufsvertreter. Er trat für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ein und ebenso für die Bewahrung ethischer Grundsätze. Er erlitt nach 1933 schmachvolle Diffamierung, Verstoßung aus dem Anwaltsstand und Verfolgung wegen seiner jüdischen Herkunft. Wir können darüber, was in jenen Jahren im Namen unseres Volkes geschah, nur tief bedrückt sein. Von Max Friedlaender haben Personen, die ihn gut kannten, gerühmt: „seine Menschlichkeit, Güte, Weisheit und sein Gleichmaß“.

Friedlaender hat – neben anderen Werken – „Lebenserinnerungen“ hinterlassen. Sie sind noch nicht gedruckt erschienen, aber im Internet zugänglich. Es haben auf mich seine klare, differenzierende Sprache (ich hab´ mir spontan gedacht: so schreiben halt wir Juristen!) und die noble Art, wie er die Dinge sieht, Eindruck gemacht. Die Erinnerungen enthalten in den letzten Teilen die Wiedergabe der schrecklichen Zeit der Verfemung, davor die ausführliche Darstellung verzweigter Verbandstätigkeit, wobei auch sehr viele Namen auftauchen, die für uns zur Geschichte unseres Berufes gehören. Reizvoll fand ich die Berichte über die uns nun schon sehr ferne Zeit seiner Ausbildungsjahre. Friedlaender war Rechtspraktikant in München noch vor Errichtung des Justizpalastes. Die Justiz war damals im sog. Augustinerstock (dem Platz, an dem jetzt das Polizeipräsidium steht) eng und schlecht untergebracht.- Friedlaender schreibt dann über eine Feier zur Einführung des BGB im neu errichteten Justizpalast, der – so wörtlich:- „heute noch für jeden Besucher eine Wonne ist, ja den täglich ihn aufsuchenden Anwälten und Richtern immer neue Freude bereitet.“ (Ich stehe nicht an, dass auch ich, wenn ich – gar nicht selten – noch in den Justizpalast gehe, mich an der schönen Halle freue.) – Das Große Staatsexamen legte Friedlaender 1898 ab. Man schrieb damals 18 Klausuren, darunter zwei 9-stündige. Aber wie anders scheint doch der Lebenszuschnitt gewesen zu sein; denn er schreibt, dass „bei dem gemeinsamen Mittagessen bei den großen praktischen Fällen ... (natürlich) Schweigegebot“ unter den Prüflingen herrschte. Immerhin: 9-stündige Klausur, aber mit Mittagessen!

Die Verleihung des Preises hat mich angeregt, etwas näher an Begegnungen in meinem Berufsleben zu denken.

Als Richter und Staatsanwalt erlebt man sehr viele Anwälte als Parteivertreter und Verteidiger, die natürlich in ihrem schriftlichen und mündlichen Vortrag, im Auftreten und der menschlichen Wirkung verschieden sind. (So wie auch die Anwälte eben

sehr viele verschiedene Richter kennen lernen.) Als junger Staatsanwalt habe ich mir zum Beispiel während der Sitzung öfters Gedanken gemacht, wen ich wohl als Verteidiger wählen würde, und zwar je nach dem, wenn ich unschuldig oder schuldig wäre,- auch je nach dem, ob in dem Gericht Schöffen mitwirken oder nicht. Wie effizient ein bestimmter Anwalt ist, deckt sich durchaus nicht immer mit der Einschätzung seines Auftretens beim Publikum oder in den Medien. Ich erinnere mich gern an nicht wenige Kollegen aus der Anwaltschaft, deren Mitwirkung ich hoch geschätzt habe.

Ich bin dann während der Jahre im Ministerium in nahe Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Gesetzgebungs-kommissionen gekommen, die interdisziplinär besetzt waren, so zum Beispiel in der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Und besonders möchte ich des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer gedenken, in dem ich ebenso wie einige Kollegen aus anderen Justizministerien sog. Ständiger Gast war. Ich habe dort hervorragende Verteidigerkennengelernt. Die Beratungen waren äußerst gründlich und offen. Ich fand, es tut gut, sich nicht nur in Kreisen zu bewegen, wo man sich ständig die Richtigkeit der eigenen Auffassung bestätigt, sondern wo auch einmal der Wind von der anderen Seite weht.

Und dann war ich plötzlich Präsident des Bundesgerichtshofs und als solcher kraft Gesetzes Vorsitzender des Senats für Anwalts-sachen. Als ich am 1. Januar 1988 dieses Amt antrat, waren wenige Wochen zuvor die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekannt geworden, nach denen die sog. Landesrichtlinien – an deren Entstehen übrigens Max Friedlaender in einer früheren Epoche maßgeblich mitgewirkt hatte – nicht länger herangezogen werden konnten. Die Aufregung, die damals ziemlich allgemein eingetreten war, hat sich, so ist meine Erinnerung, auf unsere Tätigkeit nicht besonders übertragen. Die Dinge haben sich dann auch, so meine ich, wieder eingependelt, manches gewiss auf einem freieren Niveau (z.B. im Punkt Werbung), nach unserem heutigen Empfinden aber im Ganzen doch angemessen. Ich greife hier als Beispiel die Entscheidung zur überörtlichen Sozietät heraus. –

Der Senat für Anwaltssachen entscheidet mit dem Vorsitzenden, drei Berufsrichtern und drei Rechtsanwälten. Ich habe in den anwaltlichen Beisitzern außerordentlich hoch zu schätzende Kollegen gefunden. (Übrigens neigten die anwaltlichen Beisitzer in den Beratungen des Senats, soweit eine solche Generalisierung überhaupt möglich ist, eher zu einer etwas strengeren Auffassung als die Berufsrichter.) Ich denke noch heute mit Hochachtung an die Zusammenarbeit.

Ich darf noch einige allgemeine Bemerkungen machen.

Wir leben in einem Rechtsstaat. Er ist uns durch die Verfassung verbürgt. Das Recht setzt dem Durchschlagen der Macht, sei es im Verhältnis der Menschen untereinander, sei es gegenüber politischer Macht einen Schutzwall entgegen. Das ist eine große Errungenschaft. Was sie bedeutet, konnten und können wir in Zeiten und Systemen anschauen, wo dieses Prinzip nicht gilt.

Eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsprinzip ist, dass nahezu alle Lebensbereiche inzwischen von Paragrafen erfasst werden. Wer nur das Inhaltsverzeichnis des

nahezu wöchentlich erscheinenden Bundesgesetzblattes liest, dem könnte manchmal ganz schwindelig werden. Nun könnte man sagen: um so besser für die rechtsberatenden Berufe! Ich will hier nicht der Problematik für die Verbundenheit des Bürgers mit dem Recht nachgehen, sondern etwas anderem: der Instrumentalisierung des Rechts. Freilich, das Recht hat das Zusammenleben der Menschen zu regeln. Wer etwas erreichen will, muss eben Gesetzesänderungen durchsetzen. Wir erleben ja fortwährend Änderungen der Gesetze. Und das Recht besteht nicht nur aus Gesetzesformulierungen, sondern es wird ausgeformt und ausgestaltet in ständiger, täglicher Handhabung in unzähligen Akten. Aber sind wir nicht in der Gefahr, in unserer Alltagsarbeit das Recht nur als Instrument zu sehen? Das Recht muss seine innere Ausrichtung auf das Angemessene und Ausgewogene und letztlich auf die Idee der Gerechtigkeit behalten. Es steht dabei in ständiger Wechselwirkung mit allen Entwicklungen in der Gesellschaft, in der Politik, der Wirtschaft und Kultur. Wir haben erlebt, dass solche Entwicklungen auch auf Abwege, ja in Abgründe führen können. Das Recht lebt vom täglich geübten Willen aller zum Recht.

In diesem Suchen und Ringen sind Pluralität und freie Meinungsäußerung wichtige Faktoren. Eine besondere Stellung kommt dabei der Rechtsanwaltschaft zu. Und dafür ist die Unabhängigkeit der Advokatur eine wesentliche Voraussetzung. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaats.

Unter den vielen Herausforderungen unserer Zeit spreche ich als Beispiel nur die jüngsten Entwicklungen an, dem Staat, der Polizei, mehr Möglichkeiten zu geben zur Überwachung des Bürgers: durch Belauschen, durch Spähen, und zwar in der eigentlich geschützten Sphäre seiner Wohnung, - und das alles heimlich, einschließlich des heimlichen Eindringens in die Wohnung. Gewiss, der Staat hat für die Sicherheit von uns allen zu sorgen. Aber es gilt, den richtigen Ausgleich zu finden, den Schutz des Bürgers in seiner Individualsphäre und seiner Kommunikation mit Personen seines Vertrauens nicht abzuschneiden. Es erheben sich derzeit viele warnende Stimmen. Ich teile grundsätzlich diese Meinung.

In einem letzten Abschnitt will ich noch die Bedeutung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes hervorheben. Wirkungsvoller Rechtsschutz heißt Zugang zur Rechtsberatung und heißt Rechtspflege in gerichtlichen Verfahren.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Verfahrenszügen und Verfahrenseinrichtungen eingeschränkt, so u.a. in der Berufung in Zivilsachen, im Ordnungswidrigkeitengesetz, im Verwaltungsverfahren. Man kann bezweifeln, ob er nicht an manchen Stellen zu weit gegangen ist oder – wie im gerade vor der Verkündung stehenden umfangreichen Gesetz zur Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit - zu weit geht. Auf Einzelheiten, soweit sie jetzt Gesetz sind, will ich hier aus Zeitgründen nicht eingehen, sondern einige Punkte ansprechen, die den Richtern bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes in die Hand gelegt sind:

Die Abgrenzung, in welchem Umfang im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren die Tatsachenfeststellungen überprüft werden und gegebenenfalls zu ergänzen sind, handhaben die Gerichte, soweit ich sehe, meist nicht zu eng. Aber das Gesetz gibt

(in § 522 a ZPO) die Möglichkeit, eine Berufung sofort zurückzuweisen, wenn das Gericht sie einstimmig für aussichtslos hält. Manche Berufungsgerichte handhaben dies maßvoll, andere dagegen, wie ich höre, in einer unerträglichen Ausweitung. Der Partei und ihrem Anwalt wird die mündliche Verhandlung abgeschnitten.

Die mündliche Verhandlung ist nicht nur das Urbild der Rechtsprechung, sie ist auch ihr Lebenselixier. Im unmittelbaren Gegenüber des Gesprächs eröffnen sich über das hinaus, was zu Papier gebracht werden kann, nicht selten zusätzliche Akzente und Facetten, Bestätigungen wie Anregungen, auch Ansatzpunkte für Weiterführungen. Ich kann nur befürworten, die mündliche Verhandlung zu pflegen.

Eine weitere Einschränkung liegt in dem vom Gesetzgeber teils angeordneten, teils geförderten Einsatz des Einzelrichters. Ich möchte an meine Kollegen appellieren, soweit das Gesetz ihnen hierfür Spielraum lässt, die Sachen zur Entscheidung durch die ganze Kammer bzw. des ganzen Senats zu bringen. Rechtsprechung erfordert Einfühlung in mannigfache menschliche Sachverhalte und Abwägungen im Tatsächlichen und Rechtlichen. Der Blick, das Fühlen und das juristische Einordnen ergänzen sich beim Zusammenwirken mehrerer Richter in ungleich besserer Weise. Das fördert auch Kontinuität und Maßhalten in den Entscheidungen. Lassen Sie das Kollegialprinzip nicht verkümmern!

Ein weiterer Punkt: Ich schaue noch jede Woche alle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs durch, die allen Richtern dieses Gerichts jeden Montag im Umdruck zugeleitet werden. Es fällt mir auf, dass es immer wieder - meist schon bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde – zur Aufhebung eines Urteils kommt, weil die Entscheidung der Vorinstanz einen Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs enthält oder zumindest nicht ausschließt. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hebt solche Entscheidungen auf. Das muss zu denken geben. Der Rechtsstaat wird zu einem wesentlichen Teil auch durch die Verfahrensregeln verwirklicht. Das rechtliche Gehör gehört zu den Grundgeboten, es muss eine Selbstverständlichkeit sein.

In dem Zusammenhang der Zurückschneidung des Rechtsschutzes ist auch an die Vorgänge um die Aufhebung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu erinnern, Die Aufhebung war ein erheblicher Nachteil für die Qualität der Rechtsprechung und im Hinblick auf die fast 400-jährige Tradition und das bayerische Staatsverständnis ein schwerer Fehler. Man wird das Gericht jetzt nicht in der Gestalt und mit den Zuständigkeiten, die es zuletzt hatte, wieder errichten können und wollen. Aber: Das Bundesrecht hält noch immer die Möglichkeit offen, dass Länder mit mehreren Oberlandesgerichten für solche Revisionen, bei denen es im Wesentlichen um Landesrecht geht, die Zuständigkeit, statt des Bundesgerichtshofs, eines Obersten Landesgerichts vorsehen können. Revisionen mit Schwerpunkt im Landesrecht sind freilich sehr selten. Aber könnte und sollte Bayern die Letztentscheidung über bayerisches Landesrecht nicht im Land behalten? Dafür wären schlanke, den Umständen angemessene Lösungen durchaus zu finden.

Der Verein „Pro Justiz“ – mit mehr als 800 Mitgliedern – setzt sich dafür ein. Aber vor allem geht es ihm darum, in dem allgemeinen Kräftefeld der Politik und Gesellschaft das Bewusstsein für die Notwendigkeit und Bedeutung einer

eigenständigen Dritten Gewalt in unserem Staat zu stärken – das ist meines Erachtens dringend notwendig. Dieses Anliegen hat gerade auch von Seiten der Anwaltschaft lebhafte und tatkräftige Unterstützung empfangen. Ich möchte Ihnen, Herr Präsident Mertl, und ihren Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle dafür ausdrücklich danken.

Meine Damen und Herren, ich möchte zum Schluss noch ein kleines Erlebnis erzählen. Als ich vor mehr als 50 Jahren in einer Strafkammer des Landgerichts München I als Beisitzer saß, war angeklagt ein Angestellter des Städtischen Schlachthofs. Er hatte die täglich angelieferten Mengen und die eingenommenen Gelder aufzuzeichnen. Und er sollte in unregelmäßigen Abständen in einer großen Zahl von Fällen zu Niedriges eingetragen und einen Teil des Geldes für sich abgezweigt haben. Die Aufzeichnungen waren damals noch mit der Hand in einen großen Folianten geschrieben. Die Hauptverhandlung begann um 14.00 Uhr. Der Vorsitzende fing an, dem Angeklagten aus dem Folianten eine bestimmte Zeile vorzuhalten: er solle am soundsovielten statt der Menge  $x$  die Zahl  $y$  geschrieben haben ... Der Angeklagte antwortete, das liege schon einige Jahre zurück; er könne sich an die einzelnen Vorfälle nicht erinnern. Der Vorsitzende ging unwillig zu einer weiteren Zeile in dem Folianten. Die Reaktion des Angeklagten war die gleiche. Und als der Angeklagte sich beim Vorhalt einer dritten Zeile ebenso verhielt, da nahm der Vorsitzende das schwere Buch, schlug es auf den Richtertisch und sagte mit erhobener Stimme: „Wenn Sie so weitermachen, dann sitzen wir ja morgen noch da! Ich unterbreche die Sitzung und gebe Ihnen Gelegenheit, mit Ihrem Verteidiger zu sprechen.“ – Die Verhandlung endete dann noch am gleichen Nachmittag.

Meine Damen und Herren, Ich wollte Ihnen mit dieser Anekdote nicht demonstrieren, wie viel sich doch in den fünf Jahrzehnten weiterentwickelt hat – und Sie und ich waren dabei! –, sondern ich wollte nur sagen: Wenn ich so weitermache, dann sitzen wir morgen noch da! Darum mache ich jetzt besser Schluss und danke nochmals für den schönen Preis!